

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
80/26/01 1. Änderungssatzung	13.12.2001	21.12.2001	01.01.2012
44/10/2015	26.11.2015	23.12.2015	01.01.2016

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Haselbach vom 26.11.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Haselbach, wird die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Haselbach vom 11.12.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind;
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1.	für die Zustimmung zur Antragstellung und Veränderung eines Grabmals	5 Euro
2.	Für die Zulassung von gewerbsmässigen Grabmalaufstellen	
2.1.	im Einzelfall	13 Euro
2.2.	für eine Dauerzulassung	64 Euro
3.	für die Zulassung von gewerbsmässiger Grabpflege	51 Euro
4.	für sonstige gewerbliche Tätigkeit	51 Euro

§ 6 - Benutzungsgebühren

Es werden Gebühren erhoben

1.	Für Beisetzung von Aschen	
1.1.	je Urne	80 Euro
1.2.	Ein Zuschlag zu 1.1. für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 30 %	
2.	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	130 Euro
3.	Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte, je Einzelfläche	350 Euro
4.	Für eine Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	860 Euro
5.	Für sonstige Leistungen	
5.1.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen, je Hilfskraft und Stunde	20 Euro
5.2.	Ein Zuschlag zu 5.1. in besonders erschwerten Fällen von 50 %	
5.3.	Für den Friedhofswärter pro Bestattung	25 Euro
5.4.	Bearbeitungsgebühr pro Bestattung	25 Euro
5.5.	Für das Abräumen eines Grabes nach Ablauf der Ruhezeit	40 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Gem. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haselbach, 26.11.2015

Gilge
Bürgermeister